

NATIONALRAT
Januar/Februar-Session 1949.

Kleine Anfrage Gressot vom 6. Oktober 1948.

Das Schicksal der schweizerischen Kapitalien im Ausland ist ein lebenswichtiges Problem unserer nationalen Wirtschaft.

Die gegenwärtigen Verhandlungen mit Argentinien scheinen den gesamten Verkehr mit argentinischen Wertpapieren, welche in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern gehören, zu gefährden, ebenso die Bezahlung der rückständigen Schulden.

Ist der Bundesrat bereit, bevor er einem unzuverlässigen Schuldner neue Lieferungen macht, bei den gegenwärtigen Verhandlungen zu verlangen, dass die alten Verpflichtungen eingehalten werden?

Antwort des Bundesrates.

Die finanziellen Beziehungen zwischen Argentinien und der Schweiz werden durch den Artikel 17 des Handelsabkommens vom 20. Januar 1947 geregelt. Dieser Artikel sieht vor, dass alle argentinischen Ueberweisungen zu Gunsten der Schweiz und alle schweizerischen Ueberweisungen zu Gunsten Argentiniens unter jeglicher Rubrik des Zahlungsverkehrs vorgenommen werden können, wobei die Zahlungsbilanz zwischen den beiden Ländern ausgeglichen sein soll. Obwohl diese Bilanz einen Aktivüberschuss zu Gunsten Argentiniens aufweist, war eine normale Abwicklung des Finanztransfers bis jetzt nicht möglich. Die argentinischen Behörden verweigern nämlich ganz allgemein die erforderlichen Bewilligungen zur Vornahme des Finanztransfers nach der Schweiz, indem sie sich u.a. auf gegenüber dem Ausland gefasste einseitige interne Vorschriften über diesen Transfer berufen. Alle durch die Bundesbehörden und die schweizerische Gesandtschaft in Buenos Aires unternommenen Bemühungen haben bis anhin kein praktisches Ergebnis gezeitigt. Die Besprechungen zwischen den eidgenössischen und argentinischen Behörden gehen jedoch weiter.

Was den letzten Absatz der Kleinen Anfrage betrifft, so scheint er auf einem Missverständnis zu beruhen. In erster Linie ist zu sagen, dass nicht der Bund, sondern Privatfirmen Lieferungen machen. Wenn ein schweizerischer Exporteur Risiken auf sich nehmen will, so kann ihn der Bund daran kaum hindern. Ein Verbot der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse könnte sich unter den heutigen Umständen sehr leicht gegen die Schweiz selbst wenden.

28.I.1949.

(XXXIII - 4) - 84.